

Die Akteure des Brüsseler Gesetzgebungsverfahrens sind weiterhin nachhaltig mit dem Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Finanzmarktkrise beschäftigt. So hat das Europäische Parlament am 11.9.2013 den Weg für die neue Europäische Bankenaufsicht frei gemacht (vgl. dazu auch die Meldung auf S. 2306). Eckpunkte der einheitlichen Bankenaufsicht bilden (i) die Beaufsichtigung großer und systemrelevanter Banken, (ii) die klare Trennung zwischen geldpolitischer Verantwortung und Aufsicht und (iii) die Einbindung der Nicht-Euro-Staaten. Am 18.9.2013 hat die EU-Kommission eine neue Verordnung vorgelegt, die nach LIBOR- und EURIBOR-Skandal das Vertrauen in Referenzzinssätze und andere Benchmark-Indizes wiederherstellen soll. Die neuen Vorschriften ergänzen die im Juni 2013 vom Europäischen Parlament und vom Rat gebilligten Vorschläge der Kommission, wonach die Manipulation von Benchmarks künftig als Marktmissbrauchsdelikt einzustufen ist, bei dem strenge Verwaltungsstrafen verhängt werden. Einen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte sowie Neuerungen, die die EU-Marktmissbrauchsverordnung gegenüber dem geltenden auf der Marktmissbrauchsrichtlinie von 2003 beruhenden Regime wahrscheinlich mit sich bringen wird, zeigen *Kiesewetter/Parmentier* in Heft 40 des Betriebs-Berater auf, das am 30.9.2013 erscheint.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Rückforderungsanspruch bei Zahlung des Schuldners infolge drohender Zwangsvollstreckung

Zahlt der Schuldner, um einer drohenden Zwangsvollstreckung zuvorzukommen, ist ein Rückforderungsanspruch gemäß § 813 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht durch § 214 Abs. 2 Satz 1 BGB ausgeschlossen.

Der Grundstückseigentümer, der zum Zwecke der Abwendung der Zwangsvollstreckung eine auf seinem Grundstück lastende, eine fremde Schuld sichernde Zwangssicherungshypothek ablöst, kann seine Leistung von dem Gläubiger im Wege einer Bereicherungsklage nur insoweit zurückverlangen, als der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Ablösung mit der Vollstreckungsgegenklage selbst Einwendungen gegen den gesicherten Anspruch hätte vorbringen können (Fortführung von BGH, Urteil vom 19.11.1987 – IX ZR 251/86, NJW 1988, 828).

BGH, Urteil vom 5.7.2013 – V ZR 141/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-2305-1](#)

unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nicht amtliche Leitsätze

GA Jääskinen: Art. 28 der Verordnung über Leerverkäufe sollte für nichtig erklärt werden

In seinen Schlussanträgen vom 12.9.2013 in der Rechtssache C-270/12 Vereinigtes Königreich/Rat und Parlament schlägt Generalanwalt *Niilo Jääskinen* vor, Art. 28 der Verordnung über Leerverkäufe mit der Begründung für nichtig zu erklären, dass Art. 114 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für seinen Erlass ist. Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass grundsätzlich nichts gegen eine Heranziehung von Art. 114 AEUV als Rechtsgrundlage für die Ermächtigung von EU-Agenturen zum Erlass rechtsverbindli-

cher Entscheidungen spreche. Ausschlaggebend sei jedoch die Frage, ob die Entscheidungen der betreffenden Agentur zur Harmonisierung des Binnenmarkts beitragen oder als solche anzusehen seien. Die der ESMA durch Art. 28 der Verordnung eingeräumten Befugnisse gehen seines Erachtens darüber hinaus.

Der Generalanwalt weist darauf hin, dass allein die ESMA befugt sei, anstelle einer zuständigen nationalen Behörde, die durchaus eine von der Entscheidung der ESMA abweichende Ansicht vertreten könne, rechtsverbindliche Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidung habe Vorrang vor allen früheren Maßnahmen der nationalen Behörde. Dadurch werde ein Notfall-Entscheidungsmechanismus auf Unionsebene geschaffen, der dann eingreife, wenn sich die nationalen Behörden nicht über die zu ergreifenden Maßnahmen einigen könnten. Das Ergebnis sei also keine Harmonisierung, sondern die Ersetzung nationaler Entscheidungen durch Entscheidungen auf Unionsebene. Dies überschreite die Grenzen von Art. 114.

(PM EuGH vom 12.9.2013)

BGH: Erneute Entscheidung zu Schadensersatzklagen von Lehman-Anlegern

Der u. a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des BGH hat sich mit Urteil vom 17.9.2013 – XI ZR 332/12 – erneut mit der Schadensersatzklage eines Anlegers im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zertifikaten der niederländischen Tochtergesellschaft der US-amerikanischen Investmentbank Lehman Brothers Holdings Inc. befasst. Für den Fall eines Festpreisgeschäfts hat der XI. Zivilsenat durch seine Urteile vom 27.9.2011 (XI ZR 178/10 und XI ZR 182/10, BB 2011, 3083; 145/2011) und vom 26.6.2012 (XI ZR 316/11, BB 2012, 2651; 99/2012) entschieden, dass die beratende Bank den Kunden auf der Grundlage der insoweit gebotenen typisierenden Be-

trachtungsweise weder über ihre Gewinnmarge noch darüber aufklären muss, dass der Zertifikaterwerb im Wege eines Eigengeschäfts (Kaufvertrag) erfolgt. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Daran hat sich auch durch die zum 1.11.2007 in Kraft getretene und damit für den vorliegenden Fall maßgebliche Neufassung der §§ 31 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) vom 16.7.2007 (BGBl. I S. 1330) nichts geändert. Durch dieses Gesetz wurden die Richtlinien 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 (Finanzmarktrichtlinie) und 2006/73/EG der Kommission vom 10.8.2006 (Durchführungsrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt, die jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 30.5.2013 – C-604/11, ZIP 2013, 1417) bei Verstößen gegen die gemäß diesen Richtlinien erlassenen Vorschriften lediglich Verwaltungsmaßnahmen oder Verwaltungsanktionen gegen die verantwortlichen Personen fordern, die Festlegung etwaiger vertraglicher Folgen aber den innerstaatlichen Rechtsordnungen überlassen. Ob die Richtlinien oder §§ 31 ff. WpHG, insbesondere § 31d WpHG, den Banken in aufsichtsrechtlicher Hinsicht eine Pflicht zur Offenlegung von Gewinnmargen oder Einkaufsrabatten auferlegen, hat der Senat offengelassen. Denn dies würde auch unter Beachtung der europarechtlich geprägten Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität keine zivilrechtliche Haftung der Banken begründen.

(PM BGH vom 18.9.2013)

Verwaltung

BKartA: Markttransparenzstelle für Kraftstoffe öffnet Probetrieb für Verbraucher

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ist am 12.9.2013 mit vier Verbraucher-Informationsdiensten an den Start gegangen. Die Verbrau-